

Hochschülerschaft an der Universität Graz

Körperschaft Öffentlichen Rechts

10/SN - 97/1715 2224 | SNITE

An das Präsidium des Nationalrats Parlament 1017 Wien

Datum: 2. 1101. 97 (

Graz, am 28. 10. 1995

S. Laurigge

GZ 68.270/24-I/B/5A/95

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem die Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt geändert wird.

1. Ausbildungszeit um ein Jahr länger

(§ 3 (1): Verlängerung des Lehrganges von zwei auf drei Jahre)

Durch die Verlängerung des Lehrganges von zwei auf drei Jahre wird die Gesamtausbildungszeit ohne Einrechnung der Wartezeit auf die Lehrgangszulassung von acht auf neun Jahre angehoben. Dies gilt nicht nur für jene Zahnärzte, die vom Niederlassungsrecht im Sinne der Richtlinien 78/686/EWG im EU-Raum (besonders in Deutschland) Gebrauch machen wollen, sondern auch für die bei weitem größere Anzahl der ausschließlich in Österreich tätig werden wollenden Zahnärzte. Aus einer aktuellen Studie geht hervor, daß weniger als 5 Prozent der in Österreich ausgebildeten Zahnärzte besagtes Niederlassungsrecht in Anspruch nehmen werden.

2. Vorbeugung nur in der Theorie

(§ 3 (2): Einführung der vorbeugenden (prophylaktischen) Zahnmedizin)

Mit der Einführung der vorbeugenden (prophylaktischen) Zahnmedizin sollte ein neuer Schwerpunkt in der zahnärztlichen Versorgung der österreichischen Bevölkerung gesetzt werden. Genau das Gegenteil wird jedoch durch die Verminderung der Ausbildungsplätze erreicht. Mit weniger ausgebildeten Zahnärzten soll in Hinkunft die gleiche Patientenanzahl behandelt und auch vorbeugend versorgt werden, zumal die prophylaktischen Tätigkeiten eher mehr Zeitaufwand erfordern. Diese unüberlegte Verminderung der Zahnärzte in Österreich würde die zur Zeit bereits für die Patienten unbefriedigende Situation durch die überfüllten zahnärztlichen Ordinationen zusätzlich verschärfen.

3. Geistige und körperliche Nichteignung

(§ 3 (6): Ausschlußgründe)

Der Ausschluß auf Grund der "geistigen und körperlichen Nichteignung" soll in Hinkunft jederzeit bis zum Ende der Facharztausbildung, statt wie bisher im ersten Jahr, ermöglicht werden. In der Begründung zu diesem Gesetzesentwurf wird angeführt, daß gravierende Mängel dieser Art auch erst später auftreten bzw. bemerkbar werden können. Abgesehen von der Formulierung, die sehr unglücklich gewählt wurde und an düstere Zeiten zurückerinnert, sollte diese Regelung an die anderen Facharztausbildungsrichtlinien angeglichen werden.

4. Ungleiche Behandlung gegenüber Turnusärzten

(§ 18 (2): Gehalt der Ärzte im zahnärztlichen Lehrgang)

Das **Gehalt**, das derzeit an die Ärzte in der Facharztausbildung für zwei Jahre ausbezahlt wird, soll künftig auf die drei Jahre aufgeteilt werden. Durch diese **Herabsetzung** sollen die zusätzlichen Kosten auf die in Ausbildung stehenden Zahnärzte abgewälzt werden. Dies führt zu einer starken ungleichen Behandlung gegenüber den Turnusärzten und Ärzten in anderen Facharztausbildungen.

Beurteilung:

Der Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt geändert werden soll, ist aufgrund der oben angeführten Argumente unausgereift und widersprüchlich. Das angestrebte Ziel einer Verlängerung der zahnärztlichen Ausbildung ist schlecht begründet und unverständlich. Da diese Neuregelung für weniger als 5 Prozent der in Österreich ausgebildeten Ärzte sinnvoll wäre, nämlich diejenigen, die sich in einem anderen EU-Land niederlassen wollen, stehen die Kosten in keiner Relation zum Nutzen. Die Anlehnung an das Modell in Skandinavien, wie in den wissenschaftlichen Erwägungen erläutert, wird verfehlt. Lehrpraxen und Lehrambulatorien wurden in die Ausbildung nicht einbezogen. Die Dringlichkeit dieser Gesetzesänderung ist nicht nachvollziehbar. Daher ist dieser Entwurf abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Erich MAIER G

Gerald SEINOST

Marcus Yves RIGLER